

Satzung der Stadt Reichelsheim über die Verleihung von Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

Aufgrund der §§ 5,6,28 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. IS 11) in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. IS. 666,669) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim/ Wetteraukreis in ihrer Sitzung am 08.02.2007 folgende Neufassung der Satzung über die „Verleihung von Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung“ beschlossen.

§ 1

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit einer 2/3- Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten.
- 2) Die Verleihungsurkunde, der „Ehrenbürgerbrief“, wird neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister auch von der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher unterzeichnet.
- 3) Das Ehrenbürgerrecht der Stadt Reichelsheim kann nur persönlichen Personen und nur zu Lebzeiten verliehen werden.
- 4) Das Ehrenbürgerrecht der Stadt Reichelsheim kann nur solchen Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Stadt Reichelsheim in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
- 5) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim kann die Aberkennung gemäß §28 Abs. 3 HGO des Ehrenbürgerrechts wegen unwürdigen Verhaltens mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- 6) Sowohl vor dem Beschluss zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts als auch vor einem Aberkennungsbeschluss sind von Seiten der Stadtverordnetenvorsteherin/ des Stadtverordnetenvorstehers sowie mit den Fraktionsvorsitzenden und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister als Sprecher des Magistrats – also mit dem Ältestenrat – klärende Gespräche zu führen. Der Ältestenrat hat ein Votum zu formulieren.

§ 2

Verleihung von Ehrenbezeichnungen

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen.
- 2) Die Verleihungsurkunde, die „Ehrenurkunde“, wird neben dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin auch von der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher unterzeichnet.
- 3) Eine Ehrenbezeichnung kann gemäß § 28 Abs. 2 HGO nur solchen Bürgerinnen und Bürgern (= wahlberechtigten Einwohnern) der Stadt Reichelsheim verliehen werden, die als Stadtverordnete, hauptamtliche Wahlbeamte und Ehrenbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt in der Stadt Reichelsheim ausgeübt haben.
- 4) Als Ehrenbezeichnung können verliehen werden

an die Stadtverordnetenvorsteherin / den Stadtverordnetenvorsteher die Ehrenbezeichnung
„Ehrenstadtverordnetenvorsteherin“ / „Ehrenstadtverordnetenvorsteher“

an die Stadtverordnete die Ehrenbezeichnung
„Ehrenstadtverordnete“ / „Ehrenstadtverordneter“

an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister die Ehrenbezeichnung
„Ehrenbürgermeisterin“ / „Ehrenbürgermeister“

an die „Stadträtin“ / den „Stadtrat“ die Ehrenbezeichnung
„Ehrenstadträtin“ / „Ehrenstadtrat“

an eine Schiedsfrau / einen Schiedsman die Ehrenbezeichnung
„Ehrenschiedsfrau“ / „Ehrenschiedsman“

an Mitglieder des Ortsgerichts die Ehrenbezeichnung
„Ehrenmitglied des Ortsgerichts“

an sonstige Ehrenbeamte einer Ehrenbezeichnung,
die überwiegend die ausgeführte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnet
(Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“ oder „Alt“ -)

- 5) Die Ehrenbezeichnung soll erst dann verliehen werden, wenn die zu ehrende Person sein / ihr Amt oder Mandat, für dessen Ausübung er / sie ausgezeichnet werden soll, nicht mehr wahrnimmt.
- 6) In allen Fällen, in denen die Mindestzeit von 20 Jahren nicht bei der Ausübung ein und derselben Tätigkeit erreicht wird, sondern bei denen sich die Tätigkeit für die Stadt Reichelsheim aus der Ausübung verschiedener Tätigkeiten zusammensetzt, ist die Ehrenbezeichnung nach dem Amt / Mandat auszurichten, das als letztes ausgeübt wurde.
- 7) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Aberkennung der Ehrenbezeichnung gemäß § 28 Abs. 3 HGO wegen unwürdigen Verhaltens beschließen.
- 8) Sowohl vor dem Beschluss zur Verleihung einer Ehrenbezeichnung als auch vor einem Aberkennungsbeschluss sollen von Seiten der Stadtverordnetenvorsteherin / des Stadtverordnetenvorstehers mit den Vorsitzenden der Fraktionen Gespräche geführt werden.
- 9) Stadtverordnete und Magistratsmitglieder, die mindestens 4 Jahre ihr Mandat ausgeübt haben, erhalten bei ihrem Ausscheiden eine Urkunde, in denen ihnen Dank für die Arbeit ausgesprochen wird.

§ 3

Verleihung des Ehrentellers der Stadt Reichelsheim

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit einer 2/3- Mehrheit über die Verleihung des „Ehrentellers der Stadt Reichelsheim“.
- 2) Die Verleihungsurkunde, der „Ehrenbrief zur Verleihung des Ehrentellers der Stadt Reichelsheim“ wird neben dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin auch vom Stadtverordnetenvorsteher / Stadtverordnetenvorsteherin unterzeichnet.

- 3) Der Ehrenteller ist gekennzeichnet durch das Wappen der Stadt Reichelsheim, der Beschriftung „Ehrenteller der Stadt Reichelsheim“ und dem Namen der / des Geehrten.
- 4) Die seltene Auszeichnung des Ehrentellers der Stadt Reichelsheim kann nur solchen Persönlichkeiten zukommen, die sich in besonderer Weise um die Stadt Reichelsheim verdient gemacht haben, die sich vor allem durch ihr überragendes uneigennütziges Engagement für die Gemeinschaft der in der Stadt Reichelsheim lebenden Menschen ausgezeichnet haben und damit Vorbild geworden sind.
- 5) Vor dem Beschluss zur Verleihung des „Ehrentellers der Stadt Reichelsheim“ sind von Seiten des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin mit dem Ältestenrat Gespräche zu führen. Der Ältestenrat hat ein Votum zu formulieren.

§4

Verleihung der Ehrennadel der Stadt Reichelsheim

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über die Verleihung der „Ehrennadel der Stadt Reichelsheim“.
- 2) Die Verleihungsurkunde, der „Ehrenbrief zur Verleihung der Ehrennadel“, wird sowohl vom Bürgermeister / Bürgermeisterin als auch vom Stadtverordnetenvorsteher / Stadtverordnetenvorsteherin unterzeichnet.
- 3) Die „Ehrennadel“ trägt das Wappen der Stadt Reichelsheim. Über dem Wappen ist die Beschriftung „Ehrennadel“, unter dem Wappen „Stadt Reichelsheim“ anzubringen.
- 4) Die „Ehrennadel der Stadt Reichelsheim“ kann nur solchen Personen verliehen werden, die sich mindestens 15 Jahre ehrenamtlich und damit uneigennützig für die in der Stadt Reichelsheim lebenden Menschen überdurchschnittlich engagiert haben und damit zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt Reichelsheim beigetragen haben.
- 5) Vor dem Beschluss zur Verleihung der „Ehrennadel der Stadt Reichelsheim“ sind von Seiten des Stadtverordnetenvorstehers / Stadtverordnetenvorsteherin mit dem Ältestenrat Gespräche zu führen. Der Ältestenrat hat ein Votum zu formulieren.

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Februar 1985 außer Kraft.

Reichelsheim, den 14.02.2007

Wagner
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 14.11.2008 eingearbeitet.